Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8268
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

wegen seiner groben Angebüch, Angehorsamb,
Vergessenheit und diffamation gebürlichen und
schuldigen Abtrag, und solcher allen verwürkten
Gebüchen, genugsame versicherung thun würde
das als dann Ihr F. G. sich der Restitution
der Land gütter unverweislich erzeigen, auch
die wiederumben restituiren wolle.

Worauf aber Graff Eurwalder gnedigen Herrn
und Herrn erbieten, aber verhoffen, schuldige gehor-
samb und billigkeit zu nuzt annemlich, so
ist Eurwalder underthenig bitt und begeer, weil
dieses Mandat per sub et obreptionem müllicher
erlangt und erlangt, die Constituto arresto-
rum in primo executionis do Causa Cogni-
tio ipsomet Comite Actore vorgangen nit
statt, die Juris dictio Camere wider den
Grafen als dieselbe keinen Reichs sonder
Bäyrischen Landstandt der Ritterschaft zu
Christenzhuns Bäyern in corporirt mit fundirt.
und ohne es in vorigen und jüngstlich ver-
holten Rechts visitations abschieden ver-
sehen, den underthanen und ihre Obrigkeit